

# Abfallreglement

Inkrafttreten: 1. Januar 2003  
mit Änderung vom 2. Dezember 2002  
mit Änderung vom 15. März 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b><u>Abfallreglement</u></b>	<u>Seite</u>
<b><u>I. Allgemeines</u></b>	
Art. 1 Gemeindeaufgabe	3
Art. 2 Organisation, Durchführung	3
Art. 3 Abfallkonzept	3
Art. 4 Information	3
Art. 5 Benützungspflicht	4
Art. 6 Wegwerf- und Ablagerungsverbot	4
Art. 7 Kontrolle	4
<b><u>II. Siedlungsabfälle</u></b>	
<b><u>a) Gemeinsame Bestimmungen</u></b>	
Art. 8 Öffentliche Abfallkörbe	4
Art. 9 Verbrennen	4
Art. 10 Abfallzerkleinerer	5
Art. 11 Wiederverwertung	5
Art. 12 Kompostierung	5
Art. 13 Tierkadaver, Schlachtabfälle	5
Art. 14 Unterstützung	5
Art. 15 Übertragung von Aufgaben	5
Art. 16 Ausschluss von der Abfuhr	6
<b><u>b) Hauskehricht</u></b>	
Art. 17 Begriff	6
Art. 18 Behälter und Gebinde	6
Art. 19 Abfuhrtage, Sammelstellen	7
Art. 20 Bereitstellung	7
<b><u>c) Grob-Sperrgut</u></b>	
Art. 21 Begriff	7
Art. 22 Entsorgung	7
<b><u>d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe</u></b>	
Art. 23 Beseitigung	8
<b><u>III. Sonderabfälle</u></b>	
Art. 24 Begriff	8
Art. 25 Vermeidung von Sonderabfällen	8
Art. 26 Pflichten der Besitzer	8
Art. 27 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	8

Art. 28 Benzin- und Ölabscheider	9
Art. 29 Verbot	9

#### **IV. Finanzierung**

Art. 30 Finanzierung der Abfallentsorgung	9	
Art. 31 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren		9
Art. 32 Gebührentarif	9	

#### **V. Schlussbestimmungen**

Art. 33 Vollzug	10
Art. 34 Rechtspflege	11
Art. 35 Widerhandlungen	11
Art. 36 Ausführungsbestimmungen	11
Art. 37 Inkrafttreten	11

Die Gemischte Gemeinde Wahlen erlässt, gestützt auf  
 - Art. 2 Abs. 1 Ziff. 12 und Art. 21 Abs. 1 Ziff. 1 des Organisations- und  
 Verwaltungsreglementes (OVR) vom 17. März 1989 (mit Aenderungen vom  
 27.5.94, 1.12.95, 23.5.97 und 29.5.00)  
 - Art. 57 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz)  
 vom 7. Dezember 1986,  
 folgendes

## ABFALLREGLEMENT

### I. Allgemeines

#### Art. 1

Gemeindeaufgabe

- <sup>1</sup> Die Gemeinde fördert auf dem gesamten Gemeindegebiet Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen.
- <sup>2</sup> Sie überwacht die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- <sup>3</sup> Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.
- <sup>4</sup> Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- <sup>5</sup> Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss Gesetzgebung mit.

#### Art. 2

Organisation, Durchführung

Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Gesundheits- und Umweltschutzkommission.

#### Art. 3

Abfallkonzept

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

#### Art. 4

Information

Der Gemeinderat und die Kommissionen informieren die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

Benutzungspflicht	<p><u>Art. 5</u></p> <p><sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist grundsätzlich jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren von organischen Haus- und Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.</p>
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	<p><u>Art. 6</u></p> <p><sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.</p>
Kontrolle	<p><u>Art. 7</u></p> <p><sup>1</sup> Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.</p> <p><sup>2</sup> Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen mit Änderung vom 1. Juli 1998).</p> <p><sup>3</sup> Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden sowie deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.</p>

## II. Siedlungsabfälle

### a) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallkörbe	<p><u>Art. 8</u></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p> <p><sup>2</sup> Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
Verbrennen	<p><u>Art. 9</u></p> <p><sup>1</sup> Trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, wenn wenig Rauch entsteht und die Nachbarschaft nicht</p>

durch Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen belästigt wird. (Art. 26a Luftreinhalteverordnung).

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung (Art. 26a LRV).

#### Art. 10

Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Einleitung in die Kanalisation ist verboten.

#### Art. 11

Wiederverwertung

<sup>1</sup> Altpapier und andere wieder verwertbare Altstoffe sind auszuscheiden und für besondere Sammlungen bereitzustellen bzw. den entsprechenden Sammelstellen (z. B. Glascontainer) zuzuführen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann eine weitergehende Ausscheidung beschliessen, sofern dies im Hinblick auf die Wiederverwertung als geboten erscheint.

#### Art. 12

Kompostierung

<sup>1</sup> Organische Haus- und Gartenabfälle sollen vom Inhaber kompostiert oder der Kompostierung zugeführt werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen fördern und unterstützen.

#### Art. 13

Tierkadaver, Schlachtabfälle

<sup>1</sup> Tierkadaver sind der Tierkadaversammelstelle abzuliefern.

<sup>2</sup> Bei Tierabholungen ab Hof kann die Gemeinde einen Teil der entstehenden Kosten übernehmen. Diese Regelung gilt nur für Betriebe, welche eine landwirtschaftliche Grundgebühr entrichtet haben. Die übrigen Tierhalter haben bei Tierabholungen ab Hof für die ganzen Kosten aufzukommen.

<sup>3</sup> Schlachtabfälle aus Schlachtlokalen und dergleichen sind der Tierkadaversammelstelle abzuliefern. Die entstehenden Kosten werden den Betreibern der Schlachtlokale nach einem den angelieferten Mengen entsprechenden Verteiler in Rechnung gestellt.

Kleinmengen aus Hausschlachtungen (bis 35 Liter Volumen) können unentgeltlich entgegengenommen werden.

<sup>4</sup> Von der oben stehenden Bestimmung ausgenommen sind Schlachtlokale, die eine eigene, vorschriftsgemässe Entsorgung nachweisen können.

<sup>5</sup> Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

<sup>6</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung	<p><u>Art. 14</u></p> <p>Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.</p>
Übertragung von Aufgaben	<p><u>Art. 15<sup>1</sup></u></p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,</li> <li>- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann mittels Vertrag den Betrieb (Sammlung und Entsorgung) des kommunalen Entsorgungshofs für Siedlungsabfälle auf Dritte übertragen. Beauftragte Dritte können darin ermächtigt werden, für die Entgegennahme von Abfällen im Entsorgungshof Gebühren zu erheben und diese nötigenfalls mit Verfügung festzusetzen. Die Dritten legen die Gebührenehöhe innerhalb des Gebührenrahmens gemäss diesem Reglement durch einen Gebührentarif fest, welcher der Genehmigung des Gemeinderates bedarf.</p>
Ausschluss von Abfuhr	<p><u>Art. 16</u></p> <p><sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;</li> <li>b) flüssige, teigige, stark durchnässte, heisse, feuergefährliche, giftige, stark korrosive oder gesundheitsschädigende Abfälle;</li> <li>c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;</li> <li>d) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle sowie Fäkalien aller Art;</li> <li>e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24</li> </ul> <p><sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.</p> <p><u>b) Hauskehricht</u></p>
Begriff	<p><u>Art. 17</u></p> <p><sup>1</sup> Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.</p>

---

<sup>1</sup> gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 15. März 2021

<sup>3</sup> Davon ausgenommen sind alle Abfälle, welche gemäss Art. 16 von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind.

### Art. 18

Behälter und Gebinde

<sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in fest verschnürten und mit einer offiziellen Marke versehenen Säcken zu höchstens 30 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

<sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 30 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen. Die Gebinde oder Bündel sind mit Gebührenmarken zu versehen.

<sup>3</sup> Bei Betrieben mit grossem Kehrichtanfall sowie bei Gebäuden und Gebäudegruppen mit mehr als sechs Wohnungen oder als Sammelgefäss für Aussensiedlungen kann die Gemeinde die Bereitstellung offiziell zugelassener Container vorschreiben. Diese Container dürfen nur mit Säcken, Gebinden oder Bündeln gefüllt werden, welche mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen sind. Ausgenommen sind Container, die nur von einem einzigen Betrieb benützt werden.

<sup>4</sup> Die Container sind so zu halten, dass sie ohne weiteres entleert werden können, insbesondere ist

- der Standort so zu wählen, dass weder der Verkehr behindert noch die Entleerung erschwert werden;
- das Einstampfen des Kehrichts oder das Zusetzen von Flüssigkeiten untersagt;
- die Anwendung von Verdichtungseinrichtungen und Glaszerkleinerungsanlagen nur gestattet, wenn dadurch die Entleerung nicht behindert wird.

<sup>5</sup> Die Container sind mit Klebern (Art der Gebührenerhebung) zu kennzeichnen und ggf. mit Gebührenmarken zu versehen.

<sup>6</sup> Bei Anwendung von Verdichtungsanlagen oder bei besonders schweren Abfällen kann die Gebühr für Containerleerungen speziell festgelegt werden.

### Art. 19

Abfuhrtage, Sammelstellen

<sup>1</sup> Der Hauskehricht wird wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

<sup>2</sup> Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

### Art. 20

Bereitstellung

<sup>1</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Für Container und grössere Ansammlungen kann die zuständige Kommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.



### c) Grob-Sperrgut

#### Art. 21

Begriff

<sup>1</sup> Als Grob-Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial grösseren Umfanges wie Velos, Gestelle und dergleichen;
- b) grössere nicht metallische Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z. B. Kessel);
- d) Keramik, Flachglas (in festen Gebinden).
- e) Elektro- und Elektronikschrott wie Fernseher und Radios, Computer, ausgediente Haushaltmaschinen und -geräte und dergleichen.

<sup>2</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Grob-Sperrgut im Sinne dieser Bestimmungen.

#### Art. 22

Entsorgung

Grobsperrgut wird nicht abgeführt, wird aber gegen Gebühr im kommunalen Entsorgungshof<sup>2</sup> entgegengenommen. Die Öffnungszeiten werden regelmässig publiziert.

### d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

#### Art. 23

Beseitigung

<sup>1</sup> Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der zuständigen Kommission zu beseitigen.

<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle:

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 17 - 20;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

<sup>3</sup> Der Entsorgungsaufwand obliegt dem Besitzer.

---

<sup>2</sup> gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 15. März 2021

### III. Sonderabfälle

Begriff	<p><u>Art. 24</u></p> <p>Als Sonderabfälle gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 mit Ergänzung vom 1. Juli 1998);</li> <li>b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.</li> </ol>
Vermeidung von Sonderabfällen	<p><u>Art. 25</u></p> <p>Die Gemeinde klärt die Bevölkerung über Produkte mit umweltgefährdenden Stoffen auf, fordert zur sparsamen, sachgerechten Anwendung auf und weist auf weniger umweltgefährdende Alternativen hin.</p>
Pflichten der Besitzer	<p><u>Art. 26</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.</li> <li><sup>2</sup> Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.</li> <li><sup>3</sup> Kleinmengen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.</li> </ol>
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	<p><u>Art. 27</u></p> <p>Die Gemeinde kann für sich oder gemeinsam mit andern Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten einrichten und/oder Sammelaktionen durchführen.</p>
Benzin- und Oelabscheider	<p><u>Art. 28</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Benzin- und Oelabscheider sind entsprechend den Bestimmungen des Gewässerschutzes periodisch zu entleeren.</li> <li><sup>2</sup> Die Benützer der Abscheider sind verpflichtet, für die rechtzeitige, fachgerechte Entleerung und Beseitigung durch ausgewiesene private Unternehmungen zu sorgen.</li> </ol>
Verbot	<p><u>Art. 29</u></p> <p>Das Ableiten von Sonderabfällen in die öffentliche Kanalisation oder deren Abgabe an die ordentliche Kehrrichtabfuhr ist verboten.</p>

## IV. Finanzierung

### Art. 30

Finanzierung der Abfall-  
entsorgung

<sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Grundgebühr;
- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten wiederverwertbaren Abfällen.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 12), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 23), Sonderabfallentsorgung, Öl- und Benzinabscheider (Art. 28) tragen die Abfallbesitzer.

### Art. 31

Grundsätze für die Bemessung

<sup>1</sup> Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

<sup>2</sup> Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

### Art. 32

Gebührentarif

<sup>1</sup> Der Tarif regelt,

- die jährliche Grundgebühr, welche pro Wohnung, pro Gewerbebetrieb (auch Partyräume und dergleichen) und pro Landwirtschaftsbetrieb, welcher im Rahmen des Vollzuges der agrarpolitischen Massnahmen erfasst wird, erhoben wird,
- die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Marke für Säcke und Container erhoben werden,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- Gebührenschilder, Fälligkeit und Bezug der Gebühren,
- die Gebühren für die Entgegennahme von Siedlungsabfällen beim kommunalen Entsorgungshof für Siedlungsabfälle.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren unter Berücksichtigung der effektiven und der zu erwartenden Kapital- und Betriebskosten innerhalb der nachstehenden Rahmentarife fest.

<sup>3</sup> gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 15. März 2021

<sup>3</sup> Rahmentarife

## Grundgebühr pro Jahr

- pro Wohnung, pro Gewerbebetrieb (auch Partyräume und dergleichen) und pro Landwirtschaftsbetrieb, welcher im Rahmen des Vollzuges der agrarpolitischen Massnahmen erfasst wird Fr.60.00 bis Fr. 100.00

## Benützungsgebühren:

- Marken für Säcke bis
 

17 Liter	Fr. 0.90 bis Fr. 1.50
35 Liter	Fr. 1.60 bis Fr. 2.50
60 Liter	Fr. 2.50 bis Fr. 4.50
110 Liter	Fr. 5.00 bis Fr. 8.00
- Marken für Bündel, Schachteln, Sperrgut, grössere Säcke Fr. 7.00 bis Fr. 12.00
- Containermarken für eine Leerung: 800 Liter Fr.35.00 bis Fr. 50.00
- Tierabholungen ab Hof
  - 2/3 bis 4/5 der entstehenden Kosten für Betriebe, welche eine landwirtschaftliche Grundgebühr entrichtet haben
  - 100 % der Kosten für Tierhalter, welche keine landwirtschaftliche Grundgebühr entrichtet haben.
- Häckseldienst Grundgebühr Fr. 0.-- bis Fr. 35.-- ab 21. Minute und für jede weiteren 20 Minuten je 1 Grundgebühr

kommunaler Entsorgungshof für Siedlungsabfälle:<sup>4</sup>

Abfallfraktion	Einheit	von (Fr.)	bis (Fr.)
Sperrgut	Kilogramm	0.29	0.39
Papier		gebührenfrei	
Karton		gebührenfrei	
Glas		gebührenfrei	
Altholz unbehandelt	Kilogramm	0.19	0.29
Alu/Dosen		gebührenfrei	
Altmetall		gebührenfrei	
Haushalts-Elektronik und Elektrogeräte (inkl. Leuchtstoffröhren)		gebührenfrei	

<sup>4</sup> gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 15. März 2021

Bauschutt / Inertstoffe in Kleinmen- gen bis 10 kg		gebührenfrei	
PET-Getränkeverpackungen		gebührenfrei	
Textilien		gebührenfrei	
Sonderabfälle	Kilogramm	4.50	6.50
Altöl	Kilogramm	2.50	3.50
Entladungslampen und Leuchtkör- per		gebührenfrei	
Nespresso-Alukapseln		gebührenfrei	
Batterien		gebührenfrei	
Altpneus	Kilogramm	0.60	0.80

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 33

Vollzug

<sup>1</sup> Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt.

<sup>2</sup> Diesbezügliche Verfügungen sowie Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die zuständige Kommission.

### Art. 34

Rechtspflege

Gegen die Verfügungen kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können gemäss Artikel 51 Absatz 1 bzw. Artikel 52 des Abfallgesetzes angefochten werden.

### Art. 35

Widerhandlungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 2'000.--. Die Verfahrenskosten hat in jedem Fall der Verursacher zu tragen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

### Art. 36

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 37

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

- Das Abfallreglement vom 8. Dezember 1989 mit den Änderungen vom 11. Dezember 1992 und vom 15. Mai 1998.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Wählern am 04. Dezember 2000.

**NAMENS DER GEMISCHTEN GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident:            Der Gemeindegeschreiber:

*sig. S. Lüthi*

*sig. J. Sterchi*

S. Lüthi

J. Sterchi

Auflagezeugnis

Das vorliegende Abfallreglement lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2000 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern vom 02. und 30. November 2000 bekanntgemacht.

Schwarzenburg, 05. Januar 2001

Der Gemeindegeschreiber:

*sig. J. Sterchi*

J. Sterchi

**Änderung**

Artikel 32, Häckseldienst, Grundgebühr. Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Wählern am 02. Dezember 2002.

Inkrafttreten: 01. Januar 2003

**NAMENS DER GEMISCHTEN GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident:            Der Gemeindegeschreiber:

*sig. S. Lüthi*

*sig. J. Sterchi*

S. Lüthi

J. Sterchi

Auflagezeugnis

Die Änderung des Abfallreglementes lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2002 in der Gemeindegeschreiberei

rei öffentlich auf. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern vom 31. Oktober, 14. und 28. November 2002 bekanntgemacht.

Schwarzenburg, 28. Januar 2003

Der Gemeindeschreiber:

*sig. J. Sterchi*

J. Sterchi

### **Änderung des Abfallreglements**

Der Gemeinderat Schwarzenburg hat anlässlich seiner Sitzung vom 15. März 2021 folgende Änderung des Abfallreglements beschlossen:

- Artikel 15, Absatz 2
- Artikel 22, kommunaler Entsorgungshof
- Artikel 32, Absatz 1 und 3, Gebühren für den kommunalen Entsorgungshof

Ausführungsbestimmungen zum Abfallreglement

- Art. 1
- Art. 2, Absatz 2

Die Änderungen treten auf 1. Januar 2022 in Kraft.

### **Gemeinderat Schwarzenburg**

Urs Rohrbach  
Präsident

Brigitte Leuthold  
Sekretärin

### **Auflagezeugnis**

In Anwendung von Art. 16 Absatz 3 Buchstabe a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die Änderung an seiner Sitzung vom 15. März 2021 beschlossen. Inkrafttreten im Sinne von Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 12./19. August 2021. Gegen die Änderung wurde gemäss Artikel 32 Gemeindeordnung weder das fakultative Referendum ergriffen, noch sind während der öffentlichen Auflage Beschwerden eingegangen.

Schwarzenburg, 30. September 2021

### **Gemeindeschreiberei Schwarzenburg**

Brigitte Leuthold  
Gemeindeschreiberin

## AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM ABFALLREGLEMENT

Der Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Wahlen,

gestützt auf Artikel 36 des Abfallreglements vom 04. Dezember 2000, (mit Änderungen vom 02. Dezember 2002) erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:

### Art. 1

Bemessungsgrundlagen

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr wird pro Wohnungseinheit, pro Gewerbebetrieb (auch Partyräume und dergleichen) und pro Landwirtschaftsbetrieb, welcher im Rahmen des Vollzuges der agrarpolitischen Massnahmen erfasst wird, erhoben.

<sup>2</sup> Die Benützungsgebühren werden pro Sack, Gebinde, Sperrgutstück, Containerleerung, oder nach Gewicht<sup>5</sup> erhoben.

<sup>3</sup> Bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Benützungsgebühr auf Gesuch des Betriebes hin pauschal pro Container und Jahr erhoben werden.

<sup>4</sup> Die Berechnung der Container-Gebühren basiert auf einem durchschnittlichen Nettogewicht von 100 kg pro 800 l. Bei besonders schweren Abfällen oder bei Anwendung von Verdichtungsanlagen wird ein entsprechender Zuschlag erhoben.

<sup>5</sup> Kleinsperrgut im Sinne von Art. 18 Abs. 2 des Abfallreglementes ist mit einer Gebührenmarke zu versehen. Die Gebühr für Grobsperrgut wird bei der Annahme an der Sammelstelle festgesetzt und eingezogen.

### Art. 2

Abgabe

<sup>1</sup> Marken für Kehrriechsäcke und für Kleinsperrgut können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

<sup>2</sup> Die zuständige Kommission schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe von Marken für Kehrriechsäcke und für Kleinsperrgut, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

<sup>3</sup> Marken für Kehrriechcontainer können bei der Gemeindeverwaltung (Bauverwaltung) bezogen werden.

### Art. 3

Ausschluss von der Abfuhr

<sup>1</sup> Einzelstücke (Gebinde, Kleinsperrgut) und Abfallsäcke ohne Gebührenmarke werden nicht abgeführt, wenn sie ausserhalb von Containern bereitgestellt werden. Eine Ausnahme bildet hierbei gebündelter Flachkarton.

<sup>2</sup> Container ohne Marke oder Kleber (Jahrespauschale) werden nicht geleert.

---

<sup>5</sup> gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 15. März 2021



Art. 4

Sammelstellen

<sup>1</sup> Für Abfälle, die in Sammelstellen angenommen oder von getrennten Sammlungen erfasst werden, können Gebühren erhoben werden.

<sup>2</sup> Altpneus können gegen Gebühr während der festgelegten Zeiten beim kommunalen Entsorgungshof abgegeben werden. <sup>6</sup>

<sup>3</sup> Die Gebühren richten sich nach dem Entsorgungsaufwand.

Art. 5

Häckseldienst

<sup>1</sup> Für den Häckseldienst kann eine Gebühr erhoben werden.

<sup>2</sup> Gebührenmarken für den Häckseldienst können bei der Gemeindeverwaltung (Bauverwaltung) bezogen werden.

Art. 6

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

<sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäss Gebührenreglement erhoben.

<sup>2</sup> Für Verfügungen im Sinne von Artikel 33 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Art. 7

Bezug

<sup>1</sup> Pauschalgebühren für Container werden jeweils auf den 1. Januar fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>3</sup> Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>4</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes der Amtersparniskasse Schwarzenburg für 1. Hypotheken geschuldet.

Art. 8

Anpassung der Gebühren

Der Gemeinderat passt die Gebührenansätze periodisch den Kapital- und Betriebskosten sowie der Teuerung an.

---

<sup>6</sup> gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 15. März 2021

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Schwarzenburg, 10. Februar 2003

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:            Der Sekretär:

*sig. R. Krebs**sig. V. Wasem*

R. Krebs

i. V. V. Wasem